



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 2 C 18.08
VG 7 A 270.05

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 12. Februar 2008
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Albers
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Groepper und Dr. Heitz

beschlossen:

Das Revisionsverfahren wird eingestellt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren auf 160 442,39 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Der Beklagte hat seine Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 5. September 2007 mit Schriftsatz vom 16. Januar 2008 zurückgenommen. Das Revisionsverfahren ist deshalb gemäß § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 3 GKG.

Albers

Groepper

Dr. Heitz